

**Stadt Schelklingen
Alb-Donau-Kreis**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Schelklingen
-Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)-
vom 11. Dezember 2013**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schelklingen am 16. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 11. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Zusätzliche Entschädigung“

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung mit der Verdienstaufschlag und Auslagen für die nicht unter §§ 1 und 2 dieser Satzung fallenden Tätigkeiten abgedeckt sind:

a) Feuerwehrkommandant	410,00 €/Jahr
b) Stellvertretender Feuerwehrkommandant	80,00 €/Jahr
c) Abteilungskommandant der Abteilung Schelklingen	205,00 €/Jahr
d) Stellvertretender Abteilungskommandant der Abteilung Schelklingen	55,00 €/Jahr
e) Abteilungskommandant Teilorte	105,00 €/Jahr
f) Stellvertretende Abteilungskommandanten Teilorte	30,00 €/Jahr
g) Gerätewart Abteilung Schelklingen	180,00 €/Jahr
h) Gerätewart Teilorte	80,00 €/Jahr
i) <i>Atemschutzbeauftragter</i>	180,00 €/Jahr
j) Jugendwarte Abteilung Schelklingen	250,00 €/Jahr (gesamt)
k) Jugendwarte Abteilung Justingen	240,00 €/Jahr (gesamt)
l) Jugendwarte Abteilung Hütten	150,00 €/Jahr (gesamt)

Bekleidet ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger gleichzeitig mehrere Ämter, werden die Entschädigungen nebeneinander vergütet

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung nach Artikel 1 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schelklingen, 17.12.2015


Michael Knapp
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.